

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Schul-/ Sportzentrum und Erholungsflächen südlich der Hoppenstraße im Stadtteil Hausberge“ gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 beschlossen, die **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Schul-/ Sportzentrum und Erholungsflächen südlich der Hoppenstraße im Stadtteil Hausberge“** gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Ziel ist die Optimierung der Fläche für eine wohnungsbauliche Nutzung sowie eine Anpassung der verkehrlichen Erschließung in der Gemarkung Hausberge, Flur 13.

„Beschlussvorschlag:

1) Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Beschlüsse zu den während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregung und Bedenken zu fassen.

2) Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz billigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 "Schul-/Sportzentrum und Erholungsflächen südlich der Hoppenstraße im Stadtteil Hausberge" und beschließt diesen gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange, die Öffentlichkeit sowie den Bezirksausschuss I über die Auslegung zu informieren.

Ergänzung des Beschlussvorschlages:

3) Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt die Einplanung von 20 % sozialem Wohnungsbau oder nach städtebaulichem Vertrag einen festgelegten Mietzins, die Erhaltung der Elternparkplätze sowie der Parkplätze für Vereinsheim und Tennisplatz an geeigneter Stelle.

4) Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz fordert, die Höhe der Kellergeschosse auf 1m über Geländeoberfläche zu begrenzen und festzusetzen. Dieses kann anhand des Erschließungsplans erfolgen.

Gesamtbeschluss: Mehrheitlich, 3 Gegenstimmen“

Die Beschlussvorlage über den Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage „39/2022“ im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.

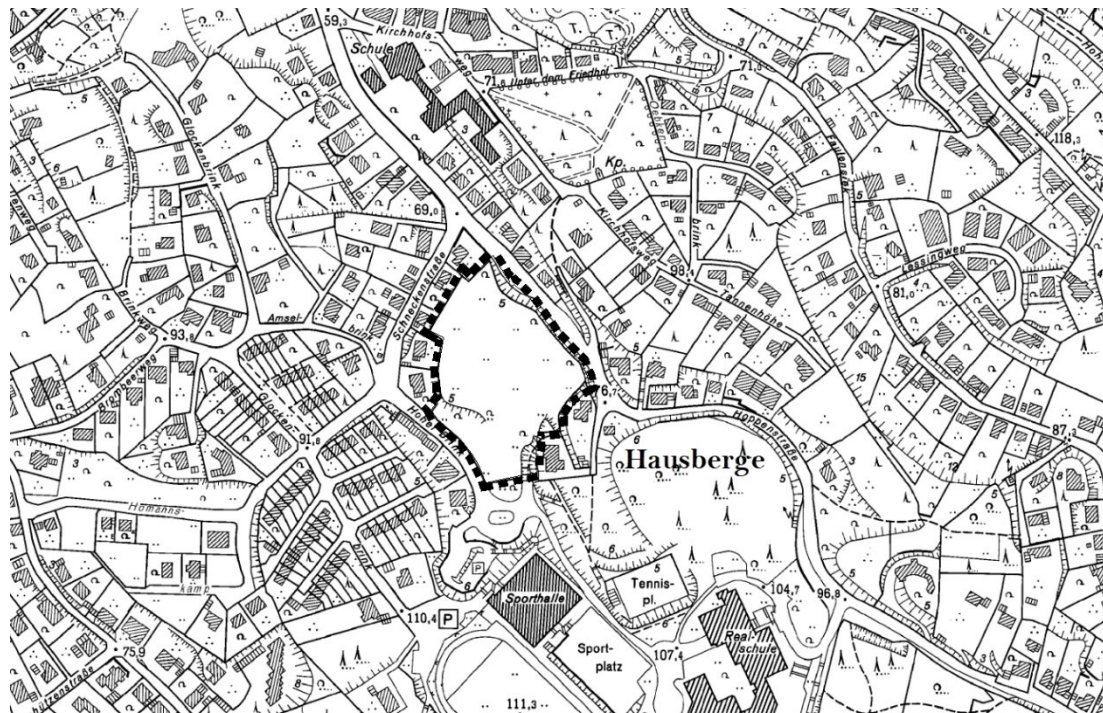


Abbildung: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Schul-/ Sportzentrum und Erholungsflächen südlich der Hoppenstraße im Stadtteil Hausberge“ (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Arten- und Bodenschutz als Teil der Begründung
- [2] Umweltbericht als Teil der Begründung
- [3] Artenschutzprüfung

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Fläche, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [2]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Naherholung, Immissionsschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in [1], [2] und [3]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Lebensräume in Ausgleichsflächen, Artenvorkommen, Lebensraum, Artenschutz, Insektenschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen

- finden sich in [1], [2] und [3]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Ausgleichsflächen, Gehölzstreifen, Lebensraum, Gehölzschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- finden sich in [1] und [2]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Ausgleichsflächen, Versiegelung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- finden sich in [1] und [2]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Ausgleichsflächen, Versiegelung, Bodentypen, Geländeabtrag, Sicherung Oberboden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in [1] und [2]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Niederschlagswasser, Regenrückhaltung, Versiegelung, Grundwasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima

- finden sich in [1] und [2]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Ausgleichsflächen, Regeneration- und Austauschfunktion

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- finden sich in [2]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: vorhandene Prägung, Einfügen der Bebauung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturelles Erbe

- finden sich in [2]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodenfunde

Die öffentliche Auslegung erfolgt **vom 22.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023**.

Der Planentwurf, die Begründung und der Fachbeitrag Artenschutz liegen in der oben genannten Zeit während der Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Um eine Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0571/791-322; E-Mail: gunnar.boldt@portawestfalica.de).

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 14.03.2022 zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 14.03.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 09.05.2022

Die Bürgermeisterin

Anke Grotjohann